

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 17. Mai 1967

39. Stück

160. Bundesgesetz: Verteilungsgesetz Niederlande

161. Bundesgesetz: Qualitätsklassengesetz

162. Bundesgesetz: Berggesetznovelle 1967

163. Ergänzungen und Abänderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC)

160. Bundesgesetz vom 12. April 1967, mit dem von den Niederlanden zur Verfügung gestellte Mittel verteilt werden (Verteilungsgesetz Niederlande)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Anspruch

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes ist die Regelung der Verteilung des Gesamtbetrages von S 12.286.920'80 für 1.750.000 Hollandgulden, die vom Königreich der Niederlande im Jahre 1959 der Republik Österreich zur Verfügung gestellt worden sind.

(2) Der Gesamtbetrag ist zur Regelung der von der Republik Österreich vertretenen Ansprüche bestimmt, die aus Vermögensverlusten infolge der Sequestrierung auf Grund der Feindgesetzgebung im Gebiet des Königreiches der Niederlande entstanden sind.

§ 2. (1) Entschädigung ist für Verluste zu gewähren, die nach der Beschlagnahme, insbesondere infolge der Verwaltung durch das Niederlandse Beheersinstituut, österreichischen physischen oder juristischen Personen entstanden sind.

(2) Nicht zu entschädigen sind Verluste von Personen,

- a) die am 27. April 1945 die japanische oder deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben,
- b) die vor dem 31. August 1951 in den Niederlanden durch ein Gericht rechtskräftig zu Vermögensverfall verurteilt worden sind.

§ 3. (1) Eine österreichische physische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede physische Person, die sowohl am 30. September 1959 als auch am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen hat. Ist eine physische Person zwischen dem 30. September 1959 und dem Inkrafttreten

dieses Bundesgesetzes verstorben und hat sie sowohl am 30. September 1959 als auch im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen oder ist eine physische Person vor dem 30. September 1959 verstorben und hat sie im Zeitpunkt ihres Todes die österreichische Staatsbürgerschaft besessen, so ist die Entschädigung Rechtsnachfolgern von Todes wegen nach ihren Anteilen in der Rechtsnachfolge zu gewähren. Hat der Rechtsnachfolger eine ausländische Staatsangehörigkeit, so ist ihm die Entschädigung nur zu gewähren, wenn er nachweist, daß ihm für den seinen Anspruch begründenden Verlust eine Entschädigung seitens des Königreiches der Niederlande oder seines Heimatstaates nicht zusteht.

(2) Eine österreichische juristische Person im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede juristische Person, die sowohl am 30. September 1959 als auch am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat. Ist eine juristische Person vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst worden, die am 30. September 1959 ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich gehabt hat, so ist Entschädigung den zivilrechtlich nach der aufgelösten juristischen Person Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu gewähren.

(3) Österreichischen juristischen Personen, welche zum 27. April 1945 eine japanische oder deutsche Kapitalsbeteiligung von 25% oder mehr aufweisen, ist eine Entschädigung nach diesem Bundesgesetz nur für denjenigen Hundertsatz zu gewähren, der einer nichtjapanischen oder nichtdeutschen Kapitalsbeteiligung entspricht. Sofern eine japanische oder deutsche Kapitalsbeteiligung infolge der in Österreich im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entstandenen Zwangsverhältnisse entstanden ist, wird diese Kapitalsbeteiligung nicht als deutsch oder japanisch betrachtet.

(4) Betrifft der Verlust eine Personengesellschaft, so ist die Entschädigung österreichischen physischen oder juristischen Personen entsprechend ihrer am 30. September 1959 bestandenen Beteiligung an der Personengesellschaft zu gewähren. Ist eine Personengesellschaft zwischen dem 30. September 1959 und dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufgelöst worden, so sind die nach der aufgelösten Personengesellschaft Berechtigten nach ihrem Anspruch aus der Liquidation zu entschädigen, wenn sie am 30. September 1959 österreichische physische oder juristische Personen gewesen sind.

§ 4. (1) Vermögensverluste, für die vom Bundesministerium für Finanzen vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Berufung auf die vom Königreich der Niederlande zur Verfügung gestellten Mittel Zahlung gegen Abgabe einer Entfertigungserklärung seitens des Entschädigungswerbers erbracht worden ist, sind abschließend geregelt.

(2) Ausgenommen sind diejenigen durch Entfertigung geregelten Verluste, für welche die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geleistete Zahlung geringer als die auf Grund dieses Bundesgesetzes zu gewährende Entschädigung ist.

§ 5. Die nach Abzug der bisherigen Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen vom Gesamtbetrag verbliebenen Mittel von S 5.529.334 sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verteilen.

II. Ermittlung des Verlustes

§ 6. Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes ist ausschließlich von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auszugehen.

§ 7. (1) Der Hollandgulden ist in der Weise in Schilling umzurechnen, daß einem Hollandgulden ein Betrag von S 6'83 entspricht.

(2) Der als Verlust ermittelte Betrag ist auf einen ganzen Schillingbetrag aufzurunden.

§ 8. (1) Zur Ermittlung der Höhe des Verlustes ist von der Abrechnung des Niederlandse Beheersinstituut auszugehen.

(2) Ist vom Niederlandse Beheersinstituut mangels Freigabe eine Abrechnung abgelehnt oder aus anderen Gründen nicht vorgenommen worden, so ist der Verlust gemäß den §§ 12 bis 15 zu ermitteln.

§ 9. Ist vom Niederlandse Beheersinstituut nur noch ein Liquidationserlös ausgewiesen worden, so sind die seit Beginn der Verwaltung angelasteten Verwaltungskosten als Verlust zu berücksichtigen.

§ 10. Ist im Zuge der Abrechnung vom Niederlandse Beheersinstituut für das Vermögen oder für einen wesentlichen Bestandteil desselben ein Wert angenommen oder angegeben worden, der

höher ist als der durch die Liquidierung entstandene Roherlös, so ist der Unterschied als Verlust zu berücksichtigen, soweit nicht vom Geschädigten selbst eingegangene bezügliche Verpflichtungen vom Wert abzuziehen sind.

§ 11. Ist die Einrichtung von Betrieben jeglicher Art in der Abrechnung des Niederlandse Beheersinstituut nicht angeführt worden, weil der Betrieb vom Niederlandse Beheersinstituut nicht tatsächlich in Verwaltung genommen worden ist, so ist für die Einrichtung ein Pauschalsatz von 3000 Hollandgulden anzusetzen.

§ 12. Bei rechtzeitig zur Wertpapierbereinigung in den Niederlanden angemeldeten Aktien an der Algemeene Kunstzyde Unie N. V. Arnhem (AKU) und bei AKU-Hinterlegungszertifikaten ist vom Nennwert des einzelnen Titels auszugehen.

§ 13. Sind Vermögenswerte vom Geschädigten vor dem 1. April 1941 oder nach diesem Zeitpunkt ohne Reichsmark-Transfer erworben oder vom Geschädigten dementsprechende Leistungen erbracht worden, so ist der Ermittlung des Verlustes zugrunde zu legen:

- a) bei anderen als im § 12 genannten Aktien oder bei sonstigen Wertpapieren der Nennwert des einzelnen Titels;
- b) bei Forderungen, Guthaben oder abgenommenem Bargeld das aushaftende Kapital;
- c) bei Betrieben das bilanzmäßige Reinvermögen;
- d) bei sonstigen Vermögenswerten der zum 31. August 1951 nach den Wert- und Preisverhältnissen in den Niederlanden anzunehmende Verkehrswert.

§ 14. Sind Vermögenswerte von Geschädigten nach dem 1. April 1941 in den Niederlanden mittels Reichsmark-Transfer erworben oder vom Geschädigten dementsprechende Leistungen erbracht worden, so ist derjenige Betrag in Schilling anzunehmen, der sich ergibt, wenn der zum seinerzeitigen Erwerb verwendete Reichsmark-Betrag im Verhältnis 1:1 in österreichische Schilling umgerechnet wird. Für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum Monat der Abrechnung, längstens jedoch bis zum 30. April 1960 sind 5% Zinsen für das Jahr von dem auf Schilling umgerechneten Betrag hinzuzurechnen.

§ 15. (1) Für folgende Fahrnisse gelten Pauschalsätze:

Einrichtung eines Zimmers .	600 Hollandgulden,
Einrichtung einer Küche . . .	300 Hollandgulden,
Einrichtung eines Kabinetts .	300 Hollandgulden,
Einrichtung eines Bade-	
zimmers	150 Hollandgulden,
Einrichtung eines Vor-	
zimmers	75 Hollandgulden,
Bekleidung und Wäsche . . .	100 Hollandgulden,
Sonstiges Gerät des Haushalts	100 Hollandgulden.

(2) Die Pauschalsätze stehen auch dann zu, wenn der Verlust der ganzen Einrichtung glaubhaft gemacht werden kann, obwohl nur der Verlust einzelner Gegenstände erwiesen ist.

(3) Bei Verlust einzelner Einrichtungsgegenstände ist der Verlust nach der Liste der Anlage zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz, BGBl. Nr. 127/1958, zu ermitteln. Jeder Punkt laut Liste ist mit 0,40 Hollandgulden anzusetzen. Der Pauschalsatz für Bekleidung und Wäsche ist auch dann voll zu leisten, wenn nur die Inanspruchnahme einzelner Gegenstände erwiesen ist.

III. Verteilung

§ 16. Zur Verteilung der im § 5 genannten Mittel ist die gemäß dem Bundesgesetz vom 18. März 1964, BGBl. Nr. 129, errichtete Bundesverteilungskommission berufen.

§ 17. (1) Zur Erfassung der Entschädigungswerber hat das Bundesministerium für Finanzen unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(2) Die Frist, innerhalb deren ein Anspruch bei sonstigem Ausschluß von der Geltendmachung anzumelden ist, beträgt sechs Monate vom Tag der Verlautbarung des Aufrufes.

(3) Die Anmeldungen sind schriftlich bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien einzureichen. Die Anmeldung hat den vollen Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Anschrift und den Zeitpunkt des Erwerbes der österreichischen Staatsbürgerschaft des Anmelders (Name und Sitz der juristischen Person) — bei Anmeldung durch Rechtsnachfolger von Todes wegen auch die Angaben über die Person des Geschädigten — und schließlich die entsprechend belegte Darlegung des Verlustes zu enthalten.

(4) Ist der Verlust bereits in einer früheren Anmeldung gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargetan worden, so genügt es, auf diese Anmeldung Bezug zu nehmen.

(5) Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen; sie ist berechtigt, zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben oder Beweismittel zu verlangen. Die Finanzlandesdirektion kann die etwa notwendigen Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden vornehmen lassen.

(6) Solange der Verteilungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, hat die Bundesverteilungskommission Nachsicht von der Wirkung der Versäumung der Anmeldefrist zu bewilligen, wenn in einer früheren Anmeldung der Verlust gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen

dargetan worden oder der Verlust ausdrücklich Gegenstand der zwischenstaatlichen Verhandlungen mit dem Königreich der Niederlande gewesen ist. Der Bundesverteilungskommission steht in diesem Fall sogleich die Entscheidung über den Anspruch und die Feststellung des diesen Anspruch begründenden Verlustes zu.

§ 18. (1) Hält die Finanzlandesdirektion den Anspruch des Anmelders für gegeben, so hat sie ihm einen Vorschlag zur Stellung eines einvernehmlichen Antrages auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission über den Anspruch und zur Feststellung des den Anspruch begründenden Verlustes zu machen. Die Zustimmung des Anmelders zu einem solchen Vorschlag ist von der Finanzlandesdirektion mit den Akten ohne Verzug der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(2) Wird innerhalb von neun Monaten nach Eingang der Anmeldung von der Finanzlandesdirektion kein Vorschlag gemäß Abs. 1 gemacht oder kommt innerhalb dieser Frist ein einvernehmlicher Antrag nicht zustande, so hat die Finanzlandesdirektion die Akten mit einem Antrag auf Entscheidung der Bundesverteilungskommission vorzulegen.

(3) Ein Vorschlag oder ein einvernehmlicher Antrag hinsichtlich einzelner Vermögenswerte ist zulässig.

§ 19. (1) Ein Feststellungssenat der Bundesverteilungskommission hat auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Anspruch des Anmelders zu entscheiden und den diesen Anspruch begründenden Verlust festzustellen.

(2) Die dem Anmelder zugestellten Entscheidungen der Bundesverteilungskommission gemäß Abs. 1 sind gegenüber jedem Anmelder wirksam.

(3) Der für den einzelnen Entschädigungswerber festgestellte Verlust ist in den Verteilungsplan aufzunehmen.

§ 20. (1) Sobald die Entscheidung gemäß § 19 bei allen als fristgerecht zu behandelnden Anmeldungen vorliegt, ist vom Verteilungssenat der Verteilungsplan zu erstellen.

(2) Übersteigt die Summe der festgestellten Verluste die vorhandenen Mittel, so ergibt sich die Verteilungsquote aus der Teilung dieser Mittel durch die Summe der festgestellten Verluste; in einem solchen Fall sind die festgestellten Verluste nur mit dem der Verteilungsquote entsprechenden Teilbetrag zu entschädigen. Ob und inwieweit darüber hinaus eine weitere Entschädigung gebührt, bleibt der Regelung durch ein besonderes Bundesgesetz vorbehalten.

(3) Übersteigen jedoch die vorhandenen Mittel die Summe der festgestellten Verluste, so ist

auf diesen Umstand zwar im Verteilungsplan hinzuweisen, der Rest jedoch nicht zu verteilen.

(4) Der vom Verteilungssenat erstellte Verteilungsplan ist von der Bundesverteilungskommission als Verordnung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Verordnung hat die Mittel, die Summe der Verluste, eine Verteilungsquote oder den Rest anzuführen.

§ 21. (1) Auf Grund des Verteilungsplanes hat der Feststellungssenat, der im Einzelfall über Anspruch und Verlust entschieden hat, gemäß dem Ergebnis des Verteilungsplanes die Entschädigung festzusetzen und auf Leistung zu erkennen.

(2) Die Leistungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Entscheidung an die Finanzlandesdirektion.

§ 22. Sind Leistungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1962, BGBl. Nr. 177, über die Entschädigung von Umsiedlern und Vertriebenen (Umsiedler- und Vertriebenen-Entschädigungsgesetz; UVEG.) für dieselben Sachen erbracht worden, für deren Verlust eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuerkannt wird, so sind diese Leistungen auf Grund des UVEG. bei der Zuerkennung der Entschädigung anzurechnen. Wird die Entschädigung zuerkannt, bevor Leistungen auf Grund des UVEG. für dieselben Sachen erbracht wurden, so stehen die Leistungen auf Grund des UVEG. nur insoweit zu, als sie die Entschädigung übersteigen.

§ 23. Mittel laut § 5, die

- a) auf Grund einer Anrechnung gemäß § 22,
- b) durch Abzug von Übersetzungskosten gemäß § 24,
- c) nach Inkrafttreten des Verteilungsplanes infolge Verzichts,
- d) infolge des Todes des Entschädigungswerbers aus Mangel an einem Anspruchsberechtigten nach Inkrafttreten des Verteilungsplanes

nicht verwendet werden, sind vorläufig nicht zu verteilen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 24. (1) Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen.

(2) Im Falle der Gewährung einer Entschädigung an Rechtsnachfolger von Todes wegen bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der im

Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen und mit der Durchführung des Verlassenschaftsverfahrens entstehenden Ausgaben mit der Maßgabe unberührt, daß alle für die Verjährung der Erbschaftssteuer jeweils maßgeblichen Fristen mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu laufen beginnen.

(3) Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlaßten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Gerichts-, Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

(4) Kosten für Übersetzungen, die dem Bund im einzelnen Falle erwachsen, sind, soweit sie im Interesse des Entschädigungswerbers liegen, bei der Zuerkennung der Entschädigung jeweils in Abzug zu bringen. Dieser Abzug darf im Einzelfall 3 vom Hundert der Entschädigung nicht übersteigen.

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 16 ist das Bundesministerium für Finanzen und, soweit er sich auf Richter bezieht, das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 24 ist das Bundesministerium für Finanzen, soweit es sich um die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben handelt, das Bundeskanzleramt, und soweit es sich um die Befreiung von Gerichtsgebühren handelt, das Bundesministerium für Justiz betraut.

Klaus Jonas
Schmitz Klecatsky

161. Bundesgesetz vom 12. April 1967 über die Einführung von Qualitätsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Qualitätsklassengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Begriffsbestimmungen

(1) Qualitätsklassen im Sinne dieses Bundesgesetzes (im nachfolgenden kurz auch Klassen genannt) sind bestimmte, nach dem Grade der Qualität abgestufte und für jede Stufe zu einer Einheit zusammengefaßte Gruppen von Qualitätsnormen, denen landwirtschaftliche Erzeugnisse entsprechen müssen, damit sie unter einer bestimmten Bezeichnung in Verkehr gebracht werden dürfen.

(2) Ein Inverkehrbringen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Feilbieten, das Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen einer Ware an andere.

(3) Unter landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die in der Anlage angeführten Erzeugnisse zu verstehen. Sie werden, wenn sie dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, kurz auch Erzeugnisse oder Waren genannt.

(4) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorschriften über die Beschaffenheit und Größenstufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Als Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung.

(5) Eine Verpackungseinheit (Packstück) im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die durch ein Verpackungsmittel (wie Korb, Kiste, Steige) oder eine sonstige Umschließung oder durch ein Beförderungsmittel erfaßte Menge von Waren, die sich für die Beurteilung nach den Qualitätsnormen als Einheit darstellt.

II. Qualitätsklassen und Qualitätsnormen

§ 2. Einführung von Qualitätsklassen

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie durch Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Qualitätsklassen einzuführen und die hiezu erforderlichen näheren Regelungen zu treffen, wenn durch die Einführung von Qualitätsklassen und der damit verbundenen Standardisierung auf Grundlage eines lautereren Wettbewerbes dieser zugunsten der Qualitätserzeugnisse günstig beeinflusst wird, und zwar

- a) beim inländischen Erzeuger durch Erhöhung des Anreizes zur Erzeugung wettbewerbsfähiger Qualitätserzeugnisse,
- b) beim Handel durch Erleichterung des Warenverkehrs zwischen den einzelnen Handelsstufen,
- c) beim Verbraucher durch Erleichterung der Auswahl des günstigen Angebotes oder
- d) bei Erzeugnissen inländischen Ursprungs überdies durch Erleichterung des Wettbewerbes mit ausländischen Waren, sei es im Inlande oder im Auslande.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

§ 3. Ausnahmen von der Geltung der Verordnungen

(1) Von der Geltung der Verordnungen im Sinne des § 2 Abs. 1 sind, soweit nicht Abs. 3 anderes vorsieht, ausgenommen: Erzeugnisse, die

- a) vom Erzeuger unmittelbar von seinem Betrieb aus an einen Verbraucher abgegeben werden (Abhof-Verkauf),
- b) vom Erzeuger an Lagerungsstellen oder Sortierungs- und Verpackungsstellen eines Handelsbetriebes oder einer Absatzeinrichtung der Erzeuger,
- c) von den Lagerungsstellen an die Sortierungs- und Verpackungsstellen oder
- d) an Betriebe, in denen eine wesentliche Veränderung der Ware vorgenommen werden soll (Verarbeitungsbetriebe), abgegeben werden.

(2) Ein Abhof-Verkauf im Sinne des Abs. 1 lit. a liegt nicht vor, wenn der Erzeuger die Erzeugnisse im Umherziehen oder auf Märkten in Verkehr bringt.

(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszudehnen, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich erscheint oder Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nachgekommen werden sollen.

(4) Werden Erzeugnisse, die zum Verarbeiten im Sinne des Abs. 1 lit. d bestimmt sind, eingeführt, so müssen sie von Unterlagen begleitet sein, denen diese Bestimmung entnommen werden kann.

§ 4. Anzahl und Bezeichnung der Klassen

(1) Die Klassen sind je Erzeugnis unter Berücksichtigung dessen natürlicher Beschaffenheit in solcher Anzahl festzulegen, daß den Qualitätsabstufungen, soweit diese für den Marktverkehr bedeutsam und für die Beurteilung der Ware erforderlich sind, Rechnung getragen wird.

(2) Die Regelung kann

- a) durch die in der Verordnung vorgesehenen Qualitätsklassen ein bestimmtes Erzeugnis zur Gänze erfassen oder
- b) sich darauf beschränken, anzuordnen, daß nur für bestimmte, qualitätsmäßig abgegrenzte Gruppen eines Erzeugnisses Klassen eingeführt werden.

(3) Wird ein bestimmtes Erzeugnis durch die eingeführten Klassen nur zum Teil erfaßt (Abs. 2 lit. b), so kann in Anwendung der Grundsätze des § 2 Abs. 1 durch Verordnung ferner angeordnet werden, daß Erzeugnisse dieser Art, wenn

sie auch den Qualitätsnormen der untersten Qualitätsklasse nicht entsprechen, nur zum Zwecke der Verarbeitung oder, wenn sie auch hierfür nicht geeignet sind, überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

(4) Bei Festlegung der Bezeichnungen der Klassen hat die qualitätsmäßig höchststehende Stufe die Bezeichnung „Klasse Extra“, die weiteren Klassen haben die Bezeichnungen „Klasse I“, „Klasse II“ usw. zu führen. Die Bezeichnung der Klassen kann auch mit „Klasse I“ beginnen. Das Wort „Klasse“ kann entfallen, wenn über den Charakter als Bezeichnung der Klasse kein Irrtum entstehen kann. An Stelle des Wortes „Extra“ oder der römischen Ziffern können die Buchstaben „E“, „A“, „B“, „C“ usw. treten. Wird nur eine Klasse eingeführt, kann als Bezeichnung eine Wortverbindung mit „Standard“ vorgeschrieben werden. Eignen sich die Erzeugnisse einer bestimmten Klasse vorzugsweise für eine bestimmte Verwendung, so kann in der Bezeichnung auf diese hingewiesen werden.

(5) Die Klassen sind unterzuteilen, wenn dies zur Kennzeichnung besonderer Merkmale zweckmäßig ist. Die zusätzliche Bezeichnung ist so zu wählen, daß im geschäftlichen Verkehr jedwede Verwechslung mit einer anderen Klasse ausgeschlossen ist.

§ 5. Beschaffenheitsnormen

Die Normen für die Beschaffenheit der Erzeugnisse einer Klasse sind unter Bedachtnahme auf die Art des Erzeugnisses und die Art und Weise seiner Verwendung so festzusetzen, daß

- a) insbesondere solche Beschaffenheitsmerkmale der Erzeugnisse erfaßt werden, die für den Durchschnittskäufer nicht einfach oder gar nicht erkennbar sind,
- b) wahrheitswidrige Anpreisungen verhindert werden,
- c) die Erzeugnisse in einer genau umschriebenen Güte oder in einer bestimmten Aufmachung, die die Beschaffenheit günstig beeinflussen kann, angeboten werden können oder
- d) durch die Auswahl tunlichst einheitlicher, für den Handelsverkehr bedeutsamer Güte-merkmale der Handelsverkehr, selbst über größere Entfernungen, erleichtert wird.

§ 6. Größenstufen

(1) Bei Erzeugnissen, bei denen die Größe (Abmessungen oder Gewicht) der Einzelstücke als Gütemerkmal zu werten ist, sind für die einzelnen Klassen Größenstufen vorzuschreiben, wenn dies nach fachlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

(2) Als Maß für die Einstufung nach der Größe kann, je nach der Zweckmäßigkeit, festgelegt werden:

- a) die Anzahl der Einzelstücke in einer bestimmten Gewichtseinheit oder in einem bestimmten Verpackungstyp oder
- b) der Größenbereich nach Durchmesser, Umfang, Länge, Breite oder Gewicht, der eine bestimmte Qualitätsklasse oder eine Reihe von Klassen bilden soll.

§ 7. Toleranzen

(1) In einer Verpackungseinheit müssen die darin enthaltenen Erzeugnisse derselben Klasse und, wenn Größenstufen vorgeschrieben werden, derselben Größenstufe angehören.

(2) Abweichungen von den Vorschriften des Abs. 1 sind nur so weit zulässig, als sie trotz sorgfältiger und fachmännisch einwandfreier Arbeitsweise bei der Einreihung in die Klasse oder Größenstufe unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes der Wirtschaftlichkeit technisch unvermeidbar sind (Toleranzen).

(3) Die Höchstgrenzen der Toleranzen, ausgedrückt in einem bestimmten Hundertsatz oder durch Angabe der Stückanzahl, sind durch Verordnung festzulegen. Sind für mehrere Merkmale Toleranzen festzulegen, so ist erforderlichenfalls auch eine Gesamttoleranz, in der die einzelnen Toleranzen zusammengefaßt werden, vorzusehen.

§ 8. Verpackung

(1) Für die Verpackung sind die Normen unter Bedachtnahme auf die Eigenart der Erzeugnisse so festzusetzen, daß

- a) eine weitestgehende Vereinheitlichung der Umschließungen erreicht wird,
- b) eine Täuschung des Käufers verhindert wird,
- c) das Verpackungsmaterial auf die Haltbarkeit und Stapelfähigkeit der Ware nicht von ungünstigem Einfluß ist oder
- d) die Ware so geschützt wird, daß sie den normalen, während des Transportes und der Lagerung auftretenden Beanspruchungen standhält.

(2) Durch Verordnung kann eine lose Verpackung zugelassen werden, wenn sie für das betreffende Erzeugnis handelsüblich ist und die Wettbewerbsverhältnisse nicht ungünstig beeinflusst werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die „Klasse Extra“.

(3) Von der Vorschreibung einer Verpackung ist abzusehen, wenn diese infolge der Größe der Ware oder aus anderen Gründen der Beschaffenheit untunlich ist und die Ware nach der handelsüblichen Herrichtung auch ohne Verpackung für die Beurteilung nach den Qualitätsnormen eine Einheit bildet.

§ 9. Kennzeichnung

(1) Jede Verpackungseinheit muß unter Verwendung eines Zettels entsprechender Größe, der die in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Angaben in deutlicher und unlösbarer Schrift enthalten muß, gekennzeichnet sein. Die Zettel sind so anzubringen, daß sie für jedermann auffällig sichtbar sind. Die Verwendung eines besonderen Zettels kann entfallen, wenn die Angaben an der Verpackung selbst gut sichtbar angebracht werden.

(2) Der Zettel hat jedenfalls die Qualitätsklasse in einer Beschriftung, die vor den anderen Angaben hervortritt, anzuführen.

(3) Ferner kann angeordnet werden, daß zur Kennzeichnung der Ware noch weitere Angaben anzuführen sind, die über bestimmte Beschaffenheitsmerkmale, die Herkunft oder den Ursprung Auskunft geben oder zur Identifizierung der Ware erforderlich sind. Solche Angaben sind: Warenart, Sorte, Art und Weise sowie der Betrieb der Sortierung, Bezugsquelle, Absender, Verpacker und ähnliches.

(4) Es kann auch die Ersichtlichmachung der Menge des Erzeugnisses in der Verpackungseinheit angeordnet werden. In diesem Falle ist bei Erzeugnissen, die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Aufbewahrens in Gewicht oder Maß in der Regel Einbuße erleiden, die statthafte Fehlergrenze festzusetzen.

(5) Ist bei Stückwaren der Betrieb der Gewinnung, Sortierung oder Verpackung anzugeben und die Angabe des vollen Namens des Betriebes unzulässig, so ist anzuordnen, daß die Angabe über den Betrieb durch eine Kennnummer zu ersetzen ist. Zur Kennzeichnung dürfen nur Kennnummern verwendet werden, die der Landeshauptmann dem Betrieb zuzuteilen hat. Die Kennnummer hat aus dem Anfangsbuchstaben oder den Anfangsbuchstaben des Namens des Bundeslandes und aus der dem Betrieb zugeordneten Nummer zu bestehen.

(6) Bei Waren ohne Verpackung (§ 8 Abs. 3) ist die Kennzeichnung, soweit dies technisch möglich ist, auf der Ware selbst anzubringen.

§ 10. Abgabe an den Verbraucher in kleinen Mengen

(1) Ist es nach der Natur des Erzeugnisses mit dem Schutze des Käufers vereinbar, so kann durch Verordnung gestattet werden, daß Waren auch ohne die vorgeschriebene Verpackung oder ohne Kennzeichnung abgegeben werden dürfen, wenn die Ware

- a) aus Behältnissen, die vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, sei es nach deren Öffnen in Anwesenheit des Käufers oder aus bereits geöffneten Packungen,

- b) in einer Menge, die kleiner als der Inhalt des jeweiligen Originalgebündes ist, und
- c) unmittelbar an Verbraucher abgegeben wird.

(2) Durch Verordnung kann angeordnet werden, daß unverpackte Waren (§ 8 Abs. 3) auch ohne Kennzeichnung abgegeben werden können, wenn sie unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden und zu diesem Zwecke zugerichtet sind.

III. Qualitätskontrolle**A. Ein- und Ausfuhrkontrolle****§ 11. Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr**

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Waren anzuwenden, die eingeführt und in den freien Verkehr nach § 61 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, überführt werden.

(2) Waren unterliegen nach Maßgabe des Abs. 3 der Qualitätskontrolle anlässlich der Einfuhr (im nachfolgenden kurz Einfuhrkontrolle genannt) und nach Maßgabe des Abs. 4 auch anlässlich der Ausfuhr (Ausfuhrkontrolle).

(3) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind. Sind nur für Gruppen von Waren Qualitätsklassen eingeführt (§ 4 Abs. 2 lit. b), so unterliegen Waren dieser Gruppe der Kontrolle nur dann, wenn sie im Sinne des § 9 gekennzeichnet sind. Der Einfuhrkontrolle unterliegen nicht:

- a) Erzeugnisse, die zum Verarbeiten bestimmt sind und diese Bestimmung den Unterlagen entnommen werden kann,
- b) Waren, wie Reisegut, für die nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 40 des Zollgesetzes 1955 Zollfreiheit gewährt wird.

(4) Waren unterliegen der Ausfuhrkontrolle nur, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind und die Ausfuhrkontrolle durch Verordnung angeordnet wird. Sie ist anzuordnen, wenn ein Staat die Einfuhr von Waren nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die Ware von einer Ausfuhrbescheinigung (§ 18) begleitet ist. Die Ausfuhrkontrolle ist jedoch auch dann durchzuführen, wenn sie zwar nicht angeordnet worden ist, der Inhaber des ausführenden Betriebes diese jedoch beantragt.

(5) Durch Verordnung kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zum Vormerkverkehr nach dem Zollgesetz 1955 abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.

§ 12. Kontrollorgane

(1) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat anlässlich der Ein- und Ausfuhr die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen zu überwachen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat sich zur Überwachung im Sinne des Abs. 1 fachlich befähigter Organe (Abs. 3) zu bedienen (Kontrollorgane) und insbesondere diese, soweit Erhebungen an Ort und Stelle der Untersuchung von Waren erforderlich sind, zu diesem Zwecke zu entsenden. Sie sind in der notwendigen Anzahl zu bestellen.

(3) Fachlich befähigt im Sinne des Abs. 2 sind Personen, die

- A. a) mindestens eine berufsbildende mittlere Schule der entsprechenden Fachrichtung absolviert haben,
 - b) als nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, bestellte Aufsichtsorgane tätig sind,
 - c) als Kontrollorgane im Sinne des § 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, tätig sind oder
 - d) sonst eine Betätigung in der Dauer von mindestens zwei Jahren ausgeübt haben, die erwarten läßt, daß sie die entsprechenden Kenntnisse und Fertigkeiten in der Warenkunde erworben haben und
- B. den erfolgreichen Besuch eines vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft veranstalteten Lehrkurses nachweisen können, in dem die für eine Kontrolle erforderlichen Rechts- und Warenkenntnisse vermittelt werden.

(4) Die Befugnisse der im Abs. 3 A. lit. b genannten Organe, die ihnen nach dem Lebensmittelgesetz 1951 zustehen, bleiben unberührt.

(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes übertragen sind.

(6) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

(7) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Namen der Kontrollorgane, ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und Sitz sowie jede Änderung darin im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(8) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat den Kontrollorganen eine Ausweisurkunde auszustellen. Vor der Ausstel-

lung dieser Urkunde hat das Kontrollorgan zu geloben, daß es seine Pflichten getreu erfüllen wird.

§ 13. Einfuhrkontrolle

(1) Durch die Einfuhrkontrolle ist festzustellen, ob die einzuführenden Waren den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr von Waren, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist, soweit § 17 Abs. 5 und 6 nicht anderes vorsieht, unzulässig.

(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist auf Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Flüssigkeit des Verkehrs nur im notwendigsten Umfang beeinträchtigt werde. Insbesondere kann angeordnet werden, daß

- a) die Zollbehörde oder der gemäß dem Zollgesetz 1955 Verfügungsberechtigte das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
- b) die Einfuhr im Straßen- und Schiffsverkehr nur über bestimmte Einfuhrstellen zulässig ist,
- c) die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist,
- d) mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft die Waren erst nach der zollamtlichen Abfertigung an ihrem ersten Bestimmungsort im Inlande zur Durchführung der Kontrolle zu stellen sind. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen und Mißbrauch nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung ist an die zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Bedingungen zu knüpfen. Sie ist zu widerrufen, wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird.

§ 14. Kontrollbescheinigung auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen

(1) Sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen, ist anzuordnen, daß die Waren von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein müssen.

(2) Eine Kontrollbescheinigung im Sinne des Abs. 1 ist eine Bescheinigung, die

- a) von einer mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten ausländischen Dienststelle ausgestellt ist,
- b) die Qualitätsklasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
- c) die Bestätigung enthält, daß die Ware nach den Vorschriften des ausführenden Staates zum Zeitpunkte der Kontrolle den Qualitätsnormen der angegebenen Qualitätsklasse entsprochen hat.

(3) Die ausländischen Dienststellen im Sinne des Abs. 2 lit. a sind, soweit sie nicht bereits in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verlautbart worden sind, durch Verordnung festzustellen.

(4) Wurden in der zwischenstaatlichen Vereinbarung die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen gegenseitig anerkannt, so sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung die angegebenen Qualitätsklassen des Auslandes den entsprechenden Klassen im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzusetzen.

(5) Nähere Vorschriften über die Form, den Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Kontrolle sind unter Bedachtnahme auf Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen durch Verordnung zu erlassen.

(6) Sehen zwischenstaatliche Vereinbarungen bei der Ausfuhrkontrolle von Waren gegenseitig die Anwesenheit eines Kontrollorgans im Staatsgebiet des anderen Vertragspartners vor, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Kontrollorgane mit der Durchführung dieser Kontrollaufgaben im Auslande zu betrauen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat das beauftragte Kontrollorgan dem anderen Vertragspartner namhaft zu machen.

§ 15. Kontrollbescheinigungen und Kontrollmarken in der Einfuhr aus Staaten, mit welchen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind

(1) Für die Einfuhrkontrolle von Waren aus Staaten, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsklassen und Qualitätsnormen abgeschlossen wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Insofern für bestimmte Waren Qualitätsklassen eingeführt worden sind, dürfen solche Waren, soweit sie gemäß § 11 Abs. 3 der Einfuhrkontrolle unterliegen, zur Einfuhr aus

einem bestimmten Staat nur zugelassen werden, wenn die Kontrollbescheinigungen des Ausfuhrstaates gemäß Abs. 3 anerkannt und die Waren von einer Kontrollbescheinigung begleitet sind.

(3) Die Kontrollbescheinigungen eines bestimmten Staates können anerkannt werden, wenn eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen im Inlande nicht beeinträchtigt wird. Die Anerkennung ist für bestimmte Waren durch Verordnung auszusprechen. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Inhaltes einer Kontrollbescheinigung im Sinne des Abs. 3 liegen vor, wenn die Bescheinigung

- a) von einer mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten Dienststelle des Ausfuhrstaates ausgestellt ist; diese Dienststellen sind in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu verlautbaren;
- b) die Qualitätsklasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
- c) die Bestätigung enthält, daß die Ware zum Zeitpunkte der Kontrolle den Qualitätsnormen dieses Bundesgesetzes entsprochen hat.

(5) In der Verordnung gemäß Abs. 3 kann, wenn die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen des Ausfuhrstaates jenen nach diesem Bundesgesetz gleich oder zumindest gleichwertig sind, angeordnet werden, daß an Stelle der Bestätigung im Sinne des Abs. 4 lit. c eine Bestätigung des Inhaltes treten kann, daß die Ware im Zeitpunkte der Kontrolle den Vorschriften über die Qualitätsnormen des ausführenden Staates entsprochen hat.

(6) Durch Verordnung kann ferner angeordnet werden, daß an Stelle der Kontrollbescheinigung die Warenbezeichnung auf dem Packstück mit einer amtlichen Kontrollmarke treten kann, wenn hieraus eine ungünstige Beeinflussung des Wettbewerbes am Inlandsmarkt nicht zu befürchten ist. Die Kontrollmarke hat die mit der Ausfuhrkontrolle beauftragte Dienststelle des ausführenden Staates erkennen zu lassen. Sie ist neben jener Stelle auf dem Packstück anzubringen, an der die Qualitätsklasse der im Packstück enthaltenen Ware angegeben ist.

(7) Zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten kann schließlich durch Verordnung angeordnet werden, daß die Einfuhr von ganzen Tieren, Tierhälften, Tiervierteln sowie von Geflügel und Eiern, soweit diese Waren nicht von einer Kontrollbescheinigung begleitet oder nicht gekennzeichnet sind und aus Staaten stammen, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forst-

wirtschaft zulässig ist. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Kennzeichnung am Inlandsbestimmungsort vom Importeur nachgeholt wird. Diese Bewilligung tritt an Stelle des Freigabescheines im Sinne des § 16 Abs. 3.

§ 16. Kontrollvorgang

(1) Das Kontrollorgan ist berechtigt, anlässlich der Einfuhr vor Abfertigung der Ware zum freien Verkehr durch die Zollbehörde oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort die Ware auf ihre Qualität zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung steht einer Nachprüfung der Ware, ob sie der angeführten Klasse entspricht, nicht entgegen. Das Kontrollorgan ist ferner berechtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Waren so darzulegen, daß die Kontrolle unbehindert vorgenommen werden kann, insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen, wie das Öffnen, Abwiegen und Verschließen der Packstücke, nach Anweisung des Kontrollorgans auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Wenn zur Verrichtung von Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle hat das Kontrollorgan eine Bescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß die Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist (Freigabeschein). Der Freigabeschein ist dem frachtrechtlich Verfügungsberechtigten auszufolgen. Er ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Voraussetzung gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1955. Er ist den Beförderungspapieren beizugeben.

(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es dies, soweit nicht § 17 Anwendung findet, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Abgabe eines Gutachtens zu melden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden.

§ 17. Verfahren bei Vorliegen von behebbaren Mängeln

(1) Ergibt die Einfuhrkontrolle, daß die Waren nicht den Angaben der Kontrollbescheinigung oder auf der Verpackung entsprechen, so ist die Einfuhr nur zulässig, wenn diese Mängel durch Vorkkehrungen gemäß Abs. 2 beseitigt werden.

(2) Die Einfuhr ist zulässig, wenn

- a) der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird oder
- b) die Ware in eine niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr zugelassen ist.

(3) Liegen behebbare Mängel im Sinne des Abs. 2 vor, so hat das Kontrollorgan den Verfügungsberechtigten unverzüglich zur Behebung der Mängel aufzufordern und hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Beseitigt der Verfügungsberechtigte fristgemäß die beanstandeten Mängel, so hat das Kontrollorgan den Freigabeschein auszustellen.

(4) Verstreicht die Frist ungenützt oder glaubt der Verfügungsberechtigte, daß die Beanstandungen zu Unrecht bestehen, oder lehnt der Verfügungsberechtigte aus sonstigen Gründen die Beseitigung der Mängel ab, so hat das Kontrollorgan hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieses hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden. In diesem ist, wenn die Beanstandungen als zu Recht bestehend erkannt werden, zur Beseitigung der Mängel eine neue angemessene Frist zu setzen.

(5) Ist eine Neueinstufung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, so ist die Ware zur Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn sie einer anderen Verwendung zugeführt werden kann und der Einfuhr zu solcher Verwendung andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(6) Liegt ein Fall des Abs. 5 vor, so hat das Kontrollorgan unverzüglich hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieses hat, wenn es zur Entscheidung über die Einfuhr auch nach den anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist, über die Zulässigkeit der Einfuhr nach Maßgabe dieser Vorschriften zu entscheiden. Fällt die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in dem zu erlassenden Bescheid nur darüber abzusprechen, ob die Einfuhr nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.

(7) Sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Gegenseitigkeit vereinbart wurde, ist durch Verordnung anzuordnen, daß

- a) im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
- b) auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.

§ 18. Ausfuhrkontrolle

(1) Die Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes hat die Aufgabe, auf Grund der Überprüfung der Ware, die für die Ausfuhr bestimmt ist, festzustellen, ob sie den Anforderungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Qualitätsklassen und Qualitätsnormen entspricht. Bei anstandslosem Ergebnis hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung (Ausfuhrbescheinigung oder Kontrollbescheinigung) auszustellen.

(2) Die Form, der nähere Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung sind durch Verordnung zu regeln.

(3) Weichen die Qualitätsklassen oder Qualitätsnormen des Bestimmungslandes von jenen nach diesem Bundesgesetz ab, so ist bei der Überprüfung und Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung hierauf Bedacht zu nehmen.

(4) Sind Abweichungen im Sinne des Abs. 3 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einfuhr in das Bestimmungsland, so sind diese Abweichungen durch Verordnung festzustellen.

§ 19. Kontrollverfahren anlässlich der Ausfuhr

(1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben zu enthalten.

(2) Die Ausfuhrkontrolle ist vor dem Versand (beim Verpacken oder Verladen) durchzuführen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(5) Bei anstandslosem Ergebnis hat das Kontrollorgan die Ausfuhrbescheinigung auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.

(6) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die Ware den Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 3 nicht entspricht, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Ausfuhrbescheinigung zu versagen.

§ 20. Kontrollgebühren

(1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle haben

bei der Einfuhr: der Absender und Empfänger als Gesamtschuldner,

bei der Ausfuhr: derjenige, der sich um die Ausfuhrbescheinigung bewirbt,

eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr).

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren ist durch Verordnung in einem Gebührentarif zu regeln. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand sowie der Art und Menge der Ware zu bemessen.

B. Inlandskontrolle**§ 21. Inlandskontrolle**

(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, steht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, zu (Inlandskontrolle).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen zu bedienen. Sie haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen solche zur Überwachung, insbesondere bei Erhebungen an Ort und Stelle, in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

(3) Fachlich befähigte Personen im Sinne des Abs. 2 sind Personen, die die fachliche Befähigung im Sinne des § 12 Abs. 3 nachweisen können.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann nach Anhörung des Landeshauptmannes für ein Bundesland oder für Teile hiervon zur Durchführung auch der Inlandskontrolle besondere Bundesorgane bestellen, wenn deren Bestellung für größere Konsumzentren oder Gebiete mit größerem Anfall von für den Markt bestimmten Qualitätserzeugnissen im Interesse einer reibungslosen und vereinheitlichten Kontrolle liegt.

(5) Die gemäß Abs. 4 bestellten Organe unterstehen dem Weisungsrecht des Landeshauptmannes. Ihre örtliche Zuständigkeit hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft jeweils durch Verordnung festzulegen.

§ 22. Weitere Vorschriften über die Inlandskontrolle

(1) Inhaber von Betrieben, in denen Erzeugnisse in Verkehr gebracht werden, für die Qualitätsklassen eingeführt worden sind, sind verpflichtet, den Kontrollorganen, soweit dies zur

Kontrolle erforderlich ist, während der Betriebszeiten das Betreten der Betriebsräume zu gestatten, die zur Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen und in die einschlägigen Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine, Korrespondenzen) Einsicht nehmen zu lassen. Sie sind auch verpflichtet, den Anordnungen der Kontrollorgane bezüglich Aufstellung der zu kontrollierenden Erzeugnisse oder Öffnung der Packstücke Folge zu leisten und die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte auf ihre Kosten beizustellen.

(2) Die Betriebsinhaber sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Kontrollorgans anlässlich der Inlandskontrolle Proben zur Kost unentgeltlich auszufolgen.

C. Gemeinsame Bestimmungen über die Kontrolle

§ 23. Entnahme von Proben zu Untersuchungszwecken

(1) Bei bestimmten Waren, zu deren Überprüfung Untersuchungen erforderlich sind, deren technische Durchführung an Ort und Stelle nicht möglich ist, ist das Kontrollorgan sowohl bei der der Ein- und Ausfuhr- als auch der Inlandskontrolle berechtigt, Proben zur Untersuchung zu entnehmen. Die Waren im Sinne des vorstehenden Satzes sind durch Verordnung festzulegen.

(2) Die entnommene Probe ist in zwei gleichartige Probenteile zu teilen, von denen jeder nach zweckdienlicher Verpackung oder sonstiger Sicherung der Identität und Beschaffenheit der Ware mit dem amtlichen Siegel und der Unterschrift der Partei zu versehen ist. Ein Probenteil ist der Partei amtlich versiegelt zu Beweis Zwecken zurückzulassen. Der andere Probenteil dient der amtlichen Untersuchung. Von der Bereitstellung einer Parteienprobe kann abgesehen werden, wenn die verfügbare Warenmenge nur für die amtliche Untersuchung ausreicht oder wenn die Partei nicht unverzüglich einen geeigneten Behälter zur Verfügung stellt.

(3) Über jede entnommene Probe ist der Partei eine Empfangsbestätigung auszufolgen.

(4) Für die anlässlich der Einfuhr- oder der Inlandskontrolle entnommene und in amtliche Verwahrung genommene Hälfte der Probe hat der Bund eine Entschädigung zu leisten, deren Höhe bei Proben anlässlich der Einfuhr durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, anlässlich der Inlandskontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt wird. Die

Entschädigung ist in der Höhe des Gestehungspreises, höchstens jedoch des Verkaufspreises am Ort und zur Zeit der Probeentnahme, festzustellen. Sie entfällt, wenn

- a) bei Beanstandungen anlässlich der Einfuhr diese rechtskräftig untersagt,
- b) die Einfuhr nur unter den Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 oder 5 zugelassen,
- c) bei Beanstandungen anlässlich der Inlandskontrolle eine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt wurde, ferner
- d) sie den Betrag von 50 S nicht übersteigt.

(5) Die Entschädigung ist, wenn sie nicht gemäß Abs. 4 letzter Satz zu entfallen hat, nach Abschluß des Verfahrens der Partei von Amts wegen zu überweisen.

§ 24. Heranziehung von Sachverständigen im Verfahren

Das Kontrollorgan, das die Proben entnommen hat, sowie jene Personen, die mit der Untersuchung oder Begutachtung einer beanstandeten Ware amtlich befaßt waren, und — falls diese einer Untersuchungsanstalt angehören — der Leiter der Untersuchungsanstalt dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht zu Sachverständigen in einem über die Beschaffenheit dieser Ware durchzuführenden Verfahren bestellt werden.

§ 25. Nähere Vorschriften über die Kontrolle

(1) Bei der Durchführung der Kontrolle hat die Überprüfung eine solche Menge von Waren zu erfassen und sich auf solche Kontrollhandlungen zu beschränken, die unumgänglich notwendig sind, um ein sicheres Urteil darüber zu ermöglichen, ob die Waren den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Der nähere Vorgang der Kontrolle ist unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 durch Verordnung zu regeln. Insbesondere sind nähere Bestimmungen zu treffen über

- a) die Menge der Packstücke, die zur Überprüfung zu öffnen oder auszupacken sind,
- b) den Vorgang bei der Entnahme von Proben zur Untersuchung,
- c) deren Aufbewahrung, Sicherung, Bezeichnung und
- d) den technischen Vorgang bei der Untersuchung.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen**§ 26. Strafbestimmungen**

- (1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen
- a) des § 9 und der hierauf ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unwahr gekennzeichnet in Verkehr bringt,
 - b) der §§ 2 bis 8 und 10 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
 - c) des § 11 Abs. 3 einführt oder
 - d) des § 11 Abs. 4 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 30.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wie nach Abs. 1 ist zu bestrafen, wer als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und des § 22 zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird mit einer Ware wiederholt eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begangen, so ist der Verfall der Ware auszusprechen.

(5) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann die gemäß Abs. 4 zulässige Verfügung selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Parteien bekanntzugeben ist, steht jeder Partei die Berufung zu. Dieser kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 27. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften

(1) Wer den im § 26 angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann, unbeschadet einer Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und 20 bis 28 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wurden für Erzeugnisse Qualitätsklassen eingeführt, so sind so lange und in dem Umfang, als Verordnungen nach diesem Bundesgesetz in Geltung stehen, die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 des im Abs. 1 dritter Satz angeführten Bundesgesetzes hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht anzuwenden. Im übrigen bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

(3) Das Lebensmittelgesetz 1951 wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 28. Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

hinsichtlich

der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 das Bundesministerium für Justiz,

der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für soziale Verwaltung und für Handel, Gewerbe und Industrie,

jedoch hinsichtlich

der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20 auch mit dem Bundesministerium für Finanzen.

	Jonas	
Klaus	Schleiner	Klecatsky
Rehor	Schmitz	Bock

Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind (angeführt unter Verwendung der Tarifnummer und Warenbezeichnung des Zolltarifgesetzes 1958, BGBl. Nr. 74):

Tarifnummer	Warenbezeichnung
02.01	
A 1, 2, 3	Ganze Tiere, Tierhälften oder Tierviertel, nicht weiter bearbeitet, von Pferden, Rindern und Schweinen
ex 02.02	Totes Geflügel der Tarifnummer 01.05, unzerteilt, gerupft und ausgenommen, frisch, gekühlt oder tiefgekühlt (gefroren)
04.05	Hühnereier
A	
07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt (jedoch nicht tiefgekühlt)
07.05	Hülsenfrüchte, trocken und ausgelöst, auch geschält oder gebrochen
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
08.04	Weintrauben, frisch oder getrocknet
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne
08.06	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch
08.07	Steinobst, frisch
08.08	Beeren, frisch
08.09	Andere Früchte, frisch.

162. Bundesgesetz vom 12. April 1967, mit dem das Berggesetz abgeändert wird (Berggesetznovelle 1967)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 1 haben die Absatzbezeichnung „(1)“ und der zweite Absatz zu entfallen.

2. Im § 2 Abs. 1 lit. c ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen; dem § 2 Abs. 1 ist als lit. d anzufügen:
„d) Ölschiefer.“

3. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Die bundeseigenen Mineralien sind:

- a) Salz (Natriumchlorid) und alle anderen mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salze sowie Solquellen;
- b) Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand.“

4. Im § 5 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Die in den §§ 2, 3 und 4 nicht genannten Mineralien kann der Grundeigentümer ohne Bewilligung der Bergbehörde aufsuchen und gewinnen.“

5. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat der Schürfer ein in den §§ 2, 3 und 4 genanntes Mineral erschürft, so hat er dies der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

6. Im § 76 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Grundeigentümer (Abbauberechtigte) kann die grundeigenen (§ 3) und die im § 5 bezeichneten Mineralien in einem selbständigen Betrieb gewinnen, darf aber hiebei, sofern das öffentliche Interesse an der Gewinnung nicht überwiegt, den Bergwerksbetrieb nicht hindern oder wesentlich erschweren.“

7. Nach § 131 ist ein § 131 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 131 a. (1) Der Bund kann die Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen, sofern er sie nicht selbst ausübt, natürlichen oder juristischen Personen, die über die notwendigen technischen und finanziellen Mittel verfügen, gegen angemessenes Entgelt überlassen. In diesem Fall ist vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministe-

rium für Finanzen nach den Bestimmungen des Zivilrechts ein Vertrag abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten bei der Aufsuchung und Gewinnung von Bitumen festzusetzen sind.

(2) Über Streitigkeiten aus solchen Verträgen entscheiden die ordentlichen Gerichte.“

8. Im § 132 sind die Worte „Salz (Natriumchlorid), seiner Nebensalze und von Solquellen“ durch die Worte „bundeseigenen Mineralien“ zu ersetzen.

9. Dem § 136 Abs. 1 ist ein Satz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Bergwerksberechtigungen, die vor Inkrafttreten des Bitumengesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 375/1938, oder auf Grund des § 5 dieses Gesetzes verliehen worden sind, berechtigen auch zur ausschließlichen Gewinnung von Bitumen.“

10. Nach § 151 Abs. 1 Z. 7 ist als Z. 7 a einzufügen:

„7 a. das Bitumengesetz, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 375/1938;“.

11. Im § 152 hat der dritte Absatz zu entfallen.

12. Im § 153 hat der zweite Satz zu lauten:

„Mit der Vollziehung der §§ 59 Abs. 2, 61 Abs. 3, 67 bis 70, 71 letzter Satz, 117 Abs. 2, 119, 120, 122 Abs. 2 und 3 sowie des § 131 a Abs. 2 ist das Bundesministerium für Justiz, mit der Vollziehung des § 82 Abs. 2 letzter Satz das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, mit der Vollziehung des § 95 Abs. 2 letzter Satz das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, mit der Vollziehung des § 131 a Abs. 1 das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung der §§ 135 Abs. 3 und 149 das Bundesministerium für Finanzen und mit der Vollziehung der §§ 143 bis 148 das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die im § 153 des Berggesetzes in der Fassung des vorstehenden Art. I angeführten Bundesministerien nach Maßgabe der dort festgesetzten Wirkungsbereiche betraut.

	Jonas	
Klaus	Bock	Klecatsky
Piffl	Schmitz	Weiß

163.

Nachdem die Ergänzungen und Abänderungen der Satzung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (EUROCHEMIC), BGBl. Nr. 243/1959, welche also lauten:

ERGÄNZUNGEN UND ABÄNDERUNGEN DER SATZUNG DER EUROPÄISCHEN GESELLSCHAFT FÜR DIE CHEMISCHE AUFARBEITUNG BESTRAHLTER KERNBRENNSTOFFE (EUROCHEMIC)	AMENDMENTS OR ADDITIONS TO THE TEXT OF THE STATUTE OF THE EUROPEAN COMPANY FOR THE CHEMICAL PROCESSING OF IRRADIATED FUELS (EUROCHEMIC)	MODIFICATIONS OU ADDITIONS AU TEXTE DE STATUTS DE LA SOCIÉTÉ EUROPÉENNE POUR LE TRAITEMENT CHIMIQUE DES COMBUSTIBLES IRRADIÉS (EUROCHEMIC)
Artikel 4 a Das Grundkapital wird erhöht auf 21,5 Millionen Rechnungseinheiten der Europäischen Zahlungsunion, zerlegt in 430 Aktien mit einem Nennwert von je 50.000 Rechnungseinheiten. Die 30 neuen Aktien (1.500.000) werden der Junta de Energia Nuclear in Madrid zugewiesen.	Article 4 a The authorised capital is increased to 21.5 million European Payments Union units of account, divided into 430 shares, each of a nominal value of 50,000 units of account. The 30 new shares (1,500,000) are allotted to the Junta de Energia Nuclear of Madrid.	Article 4 a Le capital social est porté à 21,5 millions d'unités de compte de l'Union Européenne de Paiements, divisé en 430 actions d'une valeur nominale de 50.000 unités de compte chacune. Les 30 actions nouvelles (1.500.000) sont attribuées à la Junta de Energie Nuclear à Madrid.
Artikel 4 b Das Grundkapital wird erhöht auf 28,95 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens, zerlegt in 579 Aktien mit einem Nennwert von je 50.000 Rechnungseinheiten. Die 149 neuen Aktien, die sämtlich gezeichnet sind, werden wie folgt verteilt: Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland 32 Aktien 1.600.000 Die Regierung der Republik Österreich 5 Aktien 250.000 Die Regierung des Königreichs Belgien 36 Aktien 1.800.000 Die Regierung des Königreichs Dänemark 5 Aktien 250.000 Das Commissariat à l'Energie Atomique in Paris 32 Aktien 1.600.000 Die Junta de Energia Nuclear in Madrid 8 Aktien 400.000	Article 4 b The authorised capital is increased to 28.95 million European Monetary Agreement units of account, divided into 579 shares, each of a nominal value of 50,000 units of account. The 149 new shares, fully subscribed, are allotted as follows: The Government of the Federal Republic of Germany 32 shares 1,600,000 The Government of the Republic of Austria 5 shares 250,000 The Government of the Kingdom of Belgium 36 shares 1,800,000 The Government of the Kingdom of Denmark 5 shares 250,000 The Commissariat à l'Energie Atomique in Paris 32 shares 1,600,000 The Junta de Energia Nuclear in Madrid 8 shares 400,000	Article 4 b Le capital social est porté à 28,95 millions d'unités de compte de l'Accord Monétaire Européen, divisé en 579 actions d'une valeur nominale de 50.000 unités de compte chacune. Les 149 actions nouvelles, intégralement souscrites, sont réparties comme suit: Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne 32 actions 1.600.000 Le Gouvernement de la République d'Autriche 5 actions 250.000 Le Gouvernement du Royaume de Belgique 36 actions 1.800.000 Le Gouvernement du Royaume de Danemark 5 actions 250.000 Le Commissariat à l'Energie Atomique à Paris 32 actions 1.600.000 La Junta de Energia Nuclear à Madrid 8 actions 400.000

Die Regierung des Königreichs Norwegen 4 Aktien 200.000	The Government of the Kingdom of Norway 4 shares 200,000	Le Gouvernement du Royaume de Norvège 4 actions 200.000
Die Regierung des Königreichs der Niederlande 9 Aktien 450.000	The Government of the Kingdom of the Netherlands 9 shares 450,000	Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas 9 actions 450.000
Aktiebolaget Atomenergi in Stockholm 10 Aktien 500.000	Aktiebolaget Atomenergi in Stockholm 10 shares 500,000	Aktiebolaget Atomenergi à Stockholm 10 actions 500.000
Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 8 Aktien 400.000	The Government of the Swiss Confederation 8 shares 400,000	Le Gouvernement de la Confédération Suisse 8 actions 400.000

Die auf Grund dieses Artikels der Regierung des Königreichs Belgien zugeteilten Aktien werden bei künftigen Beschlüssen über die Deckung eines etwaigen Betriebsdefizits der Gesellschaft nicht berücksichtigt und sind nicht gewinnberechtigt.

The shares allotted to the Government of the Kingdom of Belgium under the terms of the present Article shall not be taken into account in any decisions which may be taken in regard to the coverage of any eventual operating losses which the Company may incur, and shall confer no right to any possible profits.

Les actions attribuées au Gouvernement du Royaume de Belgique en vertu du présent article, ne seront pas prises en considération dans les décisions qui interviendraient pour la couverture des déficits d'exploitation éventuels de la Société, et n'ouvriront pas droit à des bénéfices éventuels.

Artikel 4 c

Das Grundkapital wird erhöht auf 35,75 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens, zerlegt in 712 Aktien mit einem Nennwert von je 50.000 Rechnungseinheiten und 6 Aktien mit einem Nennwert von je 25.000 Rechnungseinheiten.

Die neuen Aktien, nämlich 133 Aktien mit einem Nennwert von 50.000 Rechnungseinheiten und 6 Aktien mit einem Nennwert von 25.000 Rechnungseinheiten, die sämtlich gezeichnet sind, werden wie folgt verteilt:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
28 Aktien zu 50.000
1 Aktie zu 25.000
... 1,425.000

Die Regierung der Republik Österreich
5 Aktien zu 50.000
... 250.000

Die Regierung des Königreichs Belgien
22 Aktien zu 50.000
... 1,100.000

Article 4 c

The authorised capital is increased to 35.75 million European Monetary Agreement units of account, divided into 712 shares, each of a nominal value of 50,000 units of account and into six shares, each of a nominal value of 25,000 units of account.

The new shares, fully subscribed, that is 133 shares, each of a nominal value of 50,000 units of account, and the six shares, each of a nominal value of 25,000 units of account, are allotted as follows:

The Government of the Federal Republic of Germany
28 shares of 50,000
1 share of 25,000
... 1,425,000

The Government of the Republic of Austria
5 shares of 50,000
... 250,000

The Government of the Kingdom of Belgium
22 shares of 50,000
... 1,100,000

Article 4 c

Le capital social est porté à 35,75 millions d'unités de compte de l'Accord Monétaire Européen, divisé en 712 actions d'une valeur nominale de 50.000 unités de compte chacune et en 6 actions d'une valeur nominale de 25.000 unités de compte chacune.

Les actions nouvelles, intégralement souscrites, à savoir 133 actions d'une valeur nominale de 50.000 unités de compte et 6 actions d'une valeur nominale de 25.000 unités de compte sont réparties comme suit:

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne
28 actions de 50.000
1 action de 25.000
... 1.425.000

Le Gouvernement de la République d'Autriche
5 actions de 50.000
... 250.000

Le Gouvernement du Royaume de Belgique
22 actions de 50.000
... 1.100.000

Die Regierung des Königreichs Dänemark 5 Aktien zu 50.000 1 Aktie zu 25.000 ... 275.000	The Government of the Kingdom of Denmark 5 shares of 50,000 1 share of 25,000 ... 275,000	Le Gouvernement du Royaume de Danemark 5 actions de 50.000 1 action de 25.000 ... 275.000
Das Commissariat à l'Energie Atomique in Paris 28 Aktien zu 50.000 1 Aktie zu 25.000 ... 1,425.000	The Commissariat à l'Energie Atomique in Paris 28 shares of 50,000 1 share of 25,000 ... 1,425,000	Le Commissariat à l'Energie Atomique à Paris 28 actions de 50.000 1 action de 25.000 ... 1.425.000
Die Junta de Energia Nuclear in Madrid 10 Aktien zu 50.000 1 Aktie zu 25.000 ... 525.000	The Junta de Energia Nuclear in Madrid 10 shares of 50,000 1 share of 25,000 ... 525,000	La Junta de Energia Nuclear à Madrid 10 actions de 50.000 1 action de 25.000 ... 525.000
Die Regierung des Königreichs Norwegen 4 Aktien zu 50.000 1 Aktie zu 25.000 ... 225.000	The Government of the Kingdom of Norway 4 shares of 50,000 1 share of 25,000 ... 225,000	Le Gouvernement du Royaume de Norvège 4 actions de 50.000 1 action de 25.000 ... 225.000
Die Regierung des Königreichs der Niederlande 10 Aktien zu 50.000 1 Aktie zu 25.000 ... 525.000	The Government of the Kingdom of the Netherlands 10 shares of 50,000 1 share of 25,000 ... 525,000	Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas 10 actions de 50.000 1 action de 25.000 ... 525.000
Aktiebolaget Atomenergi in Stockholm 12 Aktien zu 50.000 ... 600.000	Aktiebolaget Atomenergi in Stockholm 12 shares of 50,000 ... 600,000	Aktiebolaget Atomenergi à Stockholm 12 actions de 50.000 ... 600.000
Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 9 Aktien zu 50.000 ... 450.000	The Government of the Swiss Confederation 9 shares of 50,000 ... 450,000	Le Gouvernement de la Confédération Suisse 9 actions de 50.000 ... 450.000

Artikel 18

Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft betraut.

Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Diese sowie ihre Stellvertreter werden ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit von der Generalversammlung bestellt. Je ein Vertreter der Europäischen Kernenergie-Agentur und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates in beratender Eigenschaft teil.

Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die Aktien im Nennwert von mindestens 5 v. H. des ursprünglichen Grundkapitals der Gesellschaft besitzen, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat; jeder

Article 18

The Board of Directors shall be responsible for managing the business of the Company.

The Board of Directors shall consist of 16 Directors. The Directors and their Alternates shall be appointed by the General Assembly regardless of nationality. A representative of the European Nuclear Energy Agency and a representative of the European Atomic Energy Community (Euratom) shall take part in the sessions of the Board of Directors in an advisory capacity.

Each shareholder or group of shareholders holding shares equivalent to at least 5 per cent of the initial capital of the Company shall be entitled to a seat on the Board of Directors and shall propose to the General

Article 18

Le Conseil d'administration est chargé de diriger les affaires de la Société.

Le Conseil d'administration est composé de 16 administrateurs. Les administrateurs et leurs suppléants sont désignés par l'Assemblée générale sans conditions de nationalité. Un représentant de l'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire et de la Communauté Européenne de l'Energie Atomique (Euratom) participent aux séances du Conseil d'administration à titre consultatif.

Chaque actionnaire ou chaque groupe d'actionnaires possédant un nombre d'actions correspondant au moins à 5 pour cent du capital initial de la Société a droit à un siège au Conseil d'administration et propose à

derart Berechtigte schlägt der Generalversammlung die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds und eines Stellvertreters vor.

Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der ersten drei Jahre wird jedes Jahr ein Drittel des Verwaltungsrates erneuert. Zu diesem Zweck werden in der Sitzung der Generalversammlung, die auf den Ablauf des dritten Rechnungsjahres der Gesellschaft folgt, die Verwaltungsratsmitglieder, die zum Ende des vierten und fünften Rechnungsjahres der Gesellschaft ausscheiden, durch das Los bestimmt.

Alle Verwaltungsratsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

Artikel 21

Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen sind.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Führung der Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten zu übertragen, die nicht Verwaltungsratsmitglieder zu sein brauchen. Er erläßt eine Geschäftsordnung, in der die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats, seiner Delegierten und der Geschäftsleitung festgelegt sind.

In dieser Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist, hat der Verwaltungsrat seiner eigenen Beschlußfassung folgendes vorzubehalten:

1. die Zusammensetzung der Geschäftsleitung, die Festlegung der Bedingungen für die Einstellung und Abberufung ihrer Mitglieder und die Annahme ihres Rücktritts;

2. die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder, die im

Assembly the appointment of a Director and an Alternate.

The Directors and their Alternates shall be appointed for a period of three years. They may be re-elected. After the first period of three years, one-third of the Board will be replaced each year. To that end, at the meeting of the General Assembly following the expiry of the Company's third financial year, lots will be drawn to determine which Directors shall retire at the end of the Company's fourth and fifth financial years.

All the Directors shall have an equal vote.

Article 21

The Board of Directors shall have power to determine any matter not coming within the competence of another body of the Company.

The Board of Directors shall have power to delegate all or any part of the management of the Company to one or more of its members or to third persons, who need not necessarily be Directors. It shall draw up rules of management which shall define the rights and duties of the Board of Directors, its delegates and the Managerial Staff.

In these rules, which must be approved by the General Assembly, the Board of Directors must, however, reserve to itself the right of determining the following matters:

1. Composition of the Managerial Staff, and the establishment of conditions of appointment and dismissal for members thereof including the acceptance of their resignation.

2. Appointment of the Directors and persons not on the

l'Assemblée générale la désignation d'un administrateur et d'un suppléant.

Les administrateurs et leurs suppléants sont désignés pour une période de trois ans. Ils sont rééligibles. Après la première période de trois ans, le renouvellement du Conseil est effectué par tiers chaque année. A cet effet, lors de l'Assemblée générale qui suivra l'expiration du troisième exercice social, il sera procédé par voie de tirage au sort à la désignation des administrateurs sortant à la fin des quatrième et cinquième exercices sociaux.

Tous les administrateurs ont un droit de vote égal.

Article 21

Le Conseil d'administration statue sur toutes les affaires qui ne sont pas attribuées à un autre organe de la Société.

Le Conseil d'administration est autorisé à déléguer tout ou partie de la gestion de la Société à un ou plusieurs de ses membres ou à des tiers, qui ne sont pas nécessairement administrateurs. Il établit un règlement de gestion déterminant les droits et les obligations du Conseil d'administration, de ses délégués et de la Direction.

Dans ce règlement, qui doit être approuvé par l'Assemblée générale, le Conseil d'administration doit cependant réserver à sa propre décision:

1. La composition de la Direction, la fixation des conditions d'engagement et la révocation des membres de celle-ci et l'acceptation de leur démission.

2. La désignation des administrateurs autorisés à signer

Namen der Gesellschaft zeichnungsberechtigt sind, sowie die Erteilung des Zeichnungsrechts an Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören (Geschäftsleiter, Prokuristen);

3. die Bestellung des Generaldirektors der Gesellschaft;

4. die Aufnahme von Anleihen jeder Art in dem durch die Generalversammlung festgelegten Rahmen;

5. den Abschluß von Verträgen über die Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder über die Zuteilung des wiedergewonnenen besonderen spaltbaren Materials;

6. den Abschluß von Verträgen über Patente, über vorläufige Schutzrechte oder über Gebrauchsmuster, die Eigentum der Gesellschaft sind;

7. die notwendigen Abmachungen über die Ausübung der Sicherheitskontrolle und sämtliche Abmachungen mit der Europäischen Kernenergie-Agentur;

8. den Bau jedes neuen Werkes durch die Gesellschaft und die Festlegung seines Standortes sowie die Erweiterung eines bestehenden Werkes zu einer Großanlage;

9. die Aufstellung des Geschäftsberichts, des Jahresberichts an die Regierung der Teilnehmerstaaten und der Jahresbilanz sowie die Formulierung der Vorschläge, die der Generalversammlung vorzulegen sind.

Artikel 28

Die Buchführung der Gesellschaft wird durch einen von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählten Ausschuß von drei Abschlußprüfern geprüft, deren Wiederwahl zulässig ist. Ein Drittel der Ausschußmitglieder wird jedes Jahr neu gewählt. Die Amtszeit der ersten Abschlußprüfer wird durch Los auf ein, zwei oder drei Jahre festgelegt.

Board of Directors (members of the Managerial Staff and signing clerks) empowered to sign on behalf of the Company.

3. Appointment of the Managing Directors of the Company.

4. Negotiation of loans, in whatever form, subject to any limits imposed by the General Assembly.

5. Conclusion of contracts relating to the processing of irradiated fuels or to the allocation of the special fissionable materials recovered.

6. Conclusion of contracts relating to patents, rights of provisional protection, or utility models owned by the Company.

7. Necessary arrangements for the exercise of security control and any arrangement whatsoever with the European Nuclear Energy Agency.

8. Construction by the Company and the fixing of the site of any new plant and any extension of the existing plant leading to a new plant of large size.

9. Preparation of the management report, the annual report to the Governments of the countries taking part, the annual balance-sheet and the substance of any proposal to be submitted to the General Assembly.

Article 28

The accounts of the Company shall be audited by a Board of three auditors elected by the General Assembly for a period of three years. The auditors may be re-elected. One of the three seats on the Board shall be renewed each year. The period of office of the first auditors elected shall be fixed, by ballot, at one, two and three years respectively.

au nom de la Société, ainsi que l'attribution du droit de signature à des personnes ne faisant pas partie du Conseil d'administration (directeurs, fondés de pouvoirs).

3. La désignation du Directeur général de la Société.

4. La conclusion d'emprunts, quelle qu'en soit la forme, dans les limites fixées par l'Assemblée générale.

5. La conclusion des contrats relatifs au traitement des combustibles irradiés ou à l'attribution des produits fissiles spéciaux récupérés.

6. La conclusion des contrats relatifs aux brevets, titres de protection provisoire ou modèles d'utilité, qui sont la propriété de la Société.

7. Les arrangements nécessaires pour l'exercice du contrôle de sécurité et généralement de tous arrangements avec l'Agence Européenne pour l'Energie Nucléaire.

8. La construction de toute nouvelle usine par la Société et la fixation de son emplacement, ainsi que l'extension d'une usine existante conduisant à une nouvelle usine de grande dimension.

9. L'établissement du rapport de gestion, du rapport annuel aux Gouvernements des pays participants, du bilan annuel et de la teneur des propositions à soumettre à l'Assemblée générale.

Article 28

Les comptes de la Société sont vérifiés par un collège de trois commissaires vérificateurs élus par l'Assemblée générale pour une durée de trois ans et rééligibles. Le collège est renouvelé par tiers tous les ans. Le mandat des premiers commissaires vérificateurs est fixé respectivement à un an, deux ans et trois ans, par voie de tirage au sort.

Aktionäre oder Aktionärsgruppen, die 20 v. H. des Grundkapitals vertreten, können die Bestellung je eines weiteren Abschlußprüfers verlangen.

Die Abschlußprüfer haben insbesondere die Aufgabe, zu prüfen, ob die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit den Geschäftsbüchern übereinstimmen, ob letztere ordnungsgemäß geführt sind und ob das ausgewiesene Gesellschaftsvermögen und die ausgewiesenen Ergebnisse des Finanzgebarens der Gesellschaft den Bestimmungen entsprechen, die für die Gesellschaft gemäß Artikel 1 maßgebend sind.

Zur Durchführung ihrer Aufgabe sind die Abschlußprüfer berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft und alle Buchungsbelege einzusehen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung müssen ihnen mindestens dreißig Tage vor dem Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden.

Sie erstatten der Generalversammlung, die über den Geschäftsabschluß zu befinden hat, einen schriftlichen Bericht nebst ihren Vorschlägen.

Any shareholder or group of shareholders representing 20 per cent of the authorised capital may require appointment of an additional auditor.

The auditors shall, in particular, be responsible for ascertaining whether the balance-sheet and the profit and loss account tally with the books, whether the latter are carefully kept and whether the Company's assets and the financial management are in conformity with the rules governing the Company under Article 1.

In the execution of their work, the auditors shall be entitled to consult the Company's books of account and all relevant papers. The balance-sheet and the profit and loss account must be submitted to them at least thirty days before the date of the ordinary meeting of the General Assembly.

They shall report in writing and submit their proposals to the meeting of the General Assembly at which a decision on the accounts is to be taken.

Tout actionnaire ou groupe d'actionnaires représentant 20 pour cent du capital social peut exiger la désignation d'un commissaire vérificateur additionnel.

Les commissaires vérificateurs ont notamment pour mission de vérifier si le bilan et le compte de profits et pertes sont conformes aux livres comptables, si ces derniers sont tenus avec exactitude et si l'état de la fortune sociale et des résultats de la gestion financière de la Société répond aux règles régissant cette dernière en vertu de l'article 1.

Pour l'accomplissement de leur mission, les commissaires vérificateurs ont le droit de consulter les livres comptables et tous documents justificatifs. Le bilan et le compte de profits et pertes doivent leur être soumis trente jours au moins avant la date l'Assemblée générale.

Ils font à l'Assemblée générale appelée à statuer sur les comptes un rapport écrit, avec leurs propositions.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten haben, erklärt der Bundespräsident diese für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich ihre gewissenhafte Erfüllung.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 16. März 1967

Der Bundespräsident:

Jonas

Der Bundeskanzler:

Klaus

Der Bundesminister für Finanzen:

Schmitz

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

Tončić

Klaus

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei